

## Vorwort.

---

Wie im Vorwort zu dem bereits vor zwei Jahren erschienenen Band II dieses Werthens gesagt werden konnte, daß er eine bis auf den Tag vollständige Sammlung der nahrungsmittelrechtlichen Bestimmungen für die Getränkeindustrie ist, so kann von dem wegen des neuen Lebensmittelgesetzes solange verzögerten, nunmehr vorliegenden Band I gesagt werden, daß er eine am Tage seines Erscheinens zusammen mit Band II lückenlose Übersicht über das ganze recht zerissene Lebensmittelrecht bietet.

Die erste Auflage dieser Sammlung ist seit Jahren vergriffen. Eine bereits fertiggestellt gewesene Neuauflage mußte wegen des Krieges zurückgehalten werden, da die sich fortgesetzt ändernden Umstände ein Erscheinen unangebracht erscheinen ließen.

So erscheinen die Nahrungsmittelgesetze jetzt in zwei Bänden, deren jeder allein den doppelten Umfang der ersten Gesamtausgabe aufweist.

Der vorliegende Band I enthält neben dem neuen Lebensmittelgesetz alle noch gültigen Nebengesetze, Verordnungen, Erklasse, neben einigen Festsetzungen der vertretungsberechtigten Interessentenkreise,

## VIII

## Borwort.

mit vielen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen technischen und rechtlichen Erläuterungen.

Im Band II, der bereits 1926 erschien, finden sich die Bestimmungen über Wein, Bier, Branntwein und Mineralwässer.

Von Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Lebensmittelgesetz ist bisher lediglich die Verordnung über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln ergangen und mit Erläuterungen versehen worden. Die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über einzelne Lebensmittel werden dem Vernehmen nach nur langsam in mehr oder weniger zahlreichen Einzelverordnungen folgen. Bis zu ihrem Erscheinen werden die mitgeteilten „Festsetzungen“ bezw. Vereinbarungen gute Dienste leisten können, auch wenn sie nicht verbindlicher Natur sind.

Sobald jedoch die erwarteten Ausführungsbestimmungen einen vorläufigen Abschluß gefunden haben werden, sollen sie in einem Ergänzungsbuch zusammengefaßt und besprochen werden.

Die Verfasser.